

**Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IP)
und Eignungsprüfung**

Vom 14. Juni 2018

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–K) sowie § 27 und 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – QualV – (BayRS 2210–1–1–3–K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung

¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. November 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, Designer und Designerinnen mit dem Abschluss Bachelor of Arts – Integriertes Produktdesign – Integrated Product Design – auszubilden, die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, in Designprozessen der produzierenden Industrie konstruierend, gestaltend, koordinierend und leitend tätig zu sein. ²Dazu sind die Kernelemente des Produktdesigns wie Markt– und Trendbeobachtung, Bedarfsermittlung, kreative Konzeption, funktionelle Konstruktion, nutzungsgerechte Gestaltung, wirtschaftliche Produktion und kundenorientiertes Marketing in einem projektorientierten Studium integriert. ³Die Absolventen sind befähigt, sowohl mit den für die technische Entwicklung als auch mit den für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlichen Mitarbeitern eines Unternehmens produktiv zusammenzuarbeiten und hierbei Designtechniken, Koordinierungs– und Kommunikationstechniken sowie technologische und wirtschaftliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Gegebenheiten zu offensiven Entwicklungsstrategien zu verknüpfen. ⁴Zur Wahrnehmung dieser kommunikativen und koordinierenden Aufgaben verfügen die Absolventen neben den fachlichen Qualifikationen auch über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und

gesellschaftlicher, insbesondere auch ökologischer Verantwortung.

§ 3

Eignungsprüfung,
Immatrikulationshindernis

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den §§ 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der QualV und nach Maßgabe der Anlage 2 voraus.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)¹Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester einschließlich eines Werkstatt–Praktikums nach Maßgabe des § 7 und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

(3) Studierende sollen Gastsemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission ablegen.

(4) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters nach Maßgabe des Studien– und Prüfungsplans oder mindestens 60 ECTS führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht– und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End– und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien– und Prüfungsordnung (SPO) festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien– und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

Die Prüfungen der Module „Grundlagen des Gestaltens 1 und 2“, „Freihandskizzieren 1 und 2“, „Entwerfen und Konstruieren 1 und 2“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Werkstatt–Praktikum

¹Das Werkstatt–Praktikum umfasst insgesamt 18 Semesterwochenstunden. ²Es wird im ersten und zweiten Studiensemester an der Hochschule durchgeführt; das Nähere regelt der Studienplan. ³Es ist integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Das Werkstatt–Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten anerkannt wurden. ⁵Der Vollzug des Werkstatt–Praktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.
(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten bzw. zu lösen.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10

In–Kraft–Treten, Außer–Kraft–Treten, Übergangsregelungen

(1)¹Diese SPO tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt ab In–Kraft–Treten die Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Coburg (SPO B IP) vom 13. September 2016 (Amtsblatt 2016). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IP) vom 30. Juli 2010 (Amtsblatt 2010) mit der Maßgabe, dass ab 1. Oktober 2016 die differenzierte Notenbewertung nach § 5 Abs.2 gilt; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien– und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2013/2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2015/ 2016,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Modulprüfungen für den einmaligen dritten Wiederholungsversuch beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2016 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2018

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr.2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien– und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Modulprüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.06.2018 sowie der Genehmigung durch die Vertreterin im Amt der Präsidentin vom 14.06.2018.
Coburg, den 14.06.2018

gez.
Prof. Dr. Michel
Vizepräsidentin
Vertreterin im Amt der Präsidentin

Diese Satzung wurde am 14.06.2018 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.06.2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.06.2018.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS ¹⁾	Art ²⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten) ²⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Pflichtmodule

1.1	Grundlagen des Gestaltens 1 und 2	6	SU, Ü, Pr, ExL	PStA	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters bei schr(T)P: 90 – 150	4	10	
1.2	Grundlagen des Gestaltens 3 und 4	6	SU, Ü, Pr, ExL	PStA		4	8	
2.1	Freihand-Skizzieren 1 und 2	8	SU, Ü, Pr, ExL	PStA		4	10	
2.2	Freihand-Skizzieren 3 und 4	8	SU, Ü, Pr, ExL	PStA		4	8	
2.3.	Computergestütztes Darstellen 1 bis 3							
2.3.1	Computergestütztes Darstellen 1 und 2	4	SU, Ü, Pr	TPStA ³⁾		2	4	Σ 6
2.3.2	Computergestütztes Darstellen 3	2	SU, Ü, Pr	TPStA ³⁾		2	2	
2.4.	Typografie, Fotografie							
2.4.1	Typografie 1 und 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	TPStA ³⁾		3	4	Σ 6
2.4.2	Fotografie	2	SU, Ü, Pr, ExL	TPStA ³⁾		2	2	
3.	Werkstoffe, Mechanik							
3.1.	Werkstoffe 1 und 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrTP ³⁾	2	4	Σ 8	
3.2.	Technische Mechanik 1 und 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrTP ³⁾	2	4		
4.1.	Wahrnehmung, Design							
4.1.1	Wahrnehmungspsychologie	2	SU	TPStA oder schrTP ³⁾	1	2	Σ 6	
4.1.2	Designgeschichte	2	SU, ExL	TPStA ³⁾	1	2		
4.1.3	Designtheorie	2	SU, Ü, Pr, ExL	TPStA ³⁾	1	2		
4.2.	User Centered Design							
4.2.1	Ergonomie	2	SU, Ü, Pr, ExL	TPStA ³⁾	1	2	Σ 6	
4.2.2	Sozial- und Marktforschung	2	SU, Ü, Pr, ExL	TPStA ³⁾	1	2		
4.2.3	Soziale Interaktion	2	SU, Ü, Pr, ExL	TPStA ³⁾	1	2		
5.1	Entwerfen und Konstruieren 1 und 2	8	SU, Ü, Pr, ExL	PStA	4	12		
5.2	Entwerfen und Konstruieren 3 und 4	8	SU, Ü, Pr, ExL	PStA	4	12		
5.3	Entwerfen und Konstruieren 5 und 6	9	SU, Ü, Pr, ExL	PStA	4	13		
5.4.	CAD 1 bis 5							
5.4.1	CAD 1 und 2	4	SU, Ü, Pr	TPStA ³⁾	2	4	Σ 9	
5.4.2	CAD 3 und 4	3	SU, Ü, Pr	TPStA ³⁾	2	3		

5.4.3	CAD 5	2	SU, Ü, Pr	TPStA ³⁾		2	2		
5.5.	Betriebswirtschaft, Marketing								
5.5.1	Betriebswirtschaft 1 und 2	4	SU, ExL	schrTP ³⁾		2	4	Σ 7	
5.5.2	Marketing	3	SU, Ü, Pr	schrTP ³⁾		2	3		
6.1	Projektarbeit 1 inclusive Kompetenzmodul 1.1 und 1.2	5 +1+1	SU, Pr, ExL	PStA		4	8		
6.2	Projektarbeit 2 inclusive Kompetenzmodul 2.1 und 2.2	5 +1+1	SU, Pr, ExL	PStA		4	8		
6.3	Projektarbeit 3 inclusive Kompetenzmodul 3.1 und 3.2	6 +1+1	SU, Ü, Pr	PStA		4	10		
6.4	Projektarbeit 4 inclusive Kompetenzmodul 4.1 und 4.2	6 +1+1	SU, Ü, Pr	PStA	4	10			
7	Werkstatt-Praktikum	18	Pr	shP ⁴⁾	0	9			

1.2 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodule

8.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	2	SU, Pr, ExL	PStA oder schrP	jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters bei schrP : 90 – 150	2	2	Σ 6
8.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	2	SU, Pr, ExL	PStA oder schrP		2	2	
8.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	2	SU, Pr, ExL	PStA oder schrP		2	2	

2 Praktische Studienteile

9.1	Praxisphase	18 Wochen					24
9.2	Praxisseminar	2	S, ExL	Bericht und / oder PStA ⁴⁾	Bericht: 5 bis 10 Seiten PStA: Vorlesungs- und Prü- fungszeit eines Semesters	0	2 ⁵⁾

Abschlussarbeit

10	Bachelorarbeit ⁶⁾	8	BA	BA		6	12
----	------------------------------	---	----	----	--	---	----

Gesamtsummen	165
--------------	-----

85	210
----	-----

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Prüfungskommission kann im Studien- und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden.
- 2) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

Bei PStAn und schrPn kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission insbesondere schriftliche, mündliche (z.B. Präsentation), konstruktive und gestalterische Teile festlegen.

Anstelle der bezeichneten Prüfungsarten kann die Prüfungskommission ein modulübergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

- 3) Folgende TPStA führen zu einer gemeinsamen Endnote: 2.3.1 und 2.3.2, 2.4.1 und 2.4.2, 3.1.1 und 3.1.2, 4.1.1 bis 4.1.3, 4.2.1 und 4.2.2, 5.4.1 bis 5.4.3, 5.5.1 und 5.5.2.. Für die Endnotenbildung haben sie untereinander das gleiche Gewicht.
- 4) Prädikatsnoten mit/ohne Erfolg abgelegt.
- 5) 4 ECTS werden nach näherer Festlegung durch Prüfungskommission durch eine Modulprüfung aus dem Abschnitt 1. im Praxissemester erbracht.
- 6) Die Bachelorarbeit beinhaltet eine Präsentation und schriftliche Dokumentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zu 1/5 in die Endnote einfließt.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
ExL	= Externe Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
TPStA	= Teil-Prüfungsstudienarbeit
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schrTP	= schriftliche Teil-Prüfung
shP	= studienbegleitendes handwerkliches Projekt
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Anlage 2: Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung; Beratung

(1)¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2)¹Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen, eine Vorauswahl und eine darauf folgende praktische Prüfung. ²Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist eine positive Bewertung in der Vorauswahl.

(3) Der Studiengang Integriertes Produktdesign bietet eine Beratung zu Fragen zum Studium, insbesondere zum Verfahren der Eignungsprüfung, an.

§ 4

Vorauswahl

(1)¹Zu Beginn der Vorauswahl geht den Antragsstellerinnen und Antragsstellern eine studiengangsbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. ²Die Hausarbeit ist zusammen mit einer Anmeldung zur praktischen Prüfung im Studienbüro einzureichen. ³Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Originalität des Objektentwurfs,
2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Prinzips,
3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
4. Ausdrucksqualität und Originalität,
5. Qualität der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.

(3) Eine Rückgabe der Hausarbeit erfolgt nicht.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) Die gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 zur praktischen Prüfung zugelassenen Antragsstellerinnen und Antragssteller werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zweieinhalb Tagen und gliedert sich in Prüfungsaufgaben und ein Prüfungsgespräch.

(3)¹Die Prüfungsaufgaben sind den gestalterischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikation, der Wahrnehmungsfähigkeit, dem Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen. ²Die Aufgaben sind für alle Antragsstellerinnen und Antragssteller gleich. ³Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,
2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
3. handwerkliche und praktische Qualität der Modelle,

4. Funktionsverständnis,
5. Vorstellungsvermögen,
6. zeichnerisches Ausdrucksvermögen,
7. Fähigkeit zur kritischen Beurteilung,
8. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
9. Verständlichkeit der zeichnerischen Darstellung und Originalität,
11. Einprägsamkeit der Objektentwürfe,
12. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
13. Ausdrucksqualität, Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen,
14. Qualität der Ausführung und die Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene,
15. persönliche und künstlerisch-fachliche.

(4) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die Prüfungsaufgaben mitbringen.

(5) Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

(6)¹Das Prüfungsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. ²Es umfasst die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
2. Motivation der Bewerbung und
3. Zusammenhänge des Designs.

§ 6

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Integriertes Produktdesign durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Integriertes Produktdesign an. ³Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

(1)¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils einzeln die im Rahmen der Vorauswahl zu fertigende Hausarbeit, die verschiedenen Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch. ²Aus den Bewertungen aller Prüfenden wird für jede erbrachte Leistung der Durchschnitt ermittelt, der gerundet zu einer Teilpunktzahl führt.

(2) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilnoten.

(3)¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. ²Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholung; Anrechnung

(1) Die Feststellung der Eignung ist bis zum Ende des auf die Eignungsprüfung folgenden Kalenderjahres gültig.

(2)¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen.

²Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.

³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3)¹Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. ²Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. ³§ 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 10

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1)¹Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2)¹Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. ²Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. ³Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben.

²Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1)¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.

(2)¹Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 13

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die RaPO und APO sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.